



RICHTLINIE
des Bezirks Niederbayern
zur Förderung
der Sozialpsychiatrischen Dienste
gültig ab 01.01.2024

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Niederbayern die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste.

Der Bezirk Niederbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich Sozialpsychiatrischer Dienste. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Art. 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) verpflichtet die Bayerischen Bezirke seit 1. August 2018 zur Errichtung, zum Betrieb und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von psychosozialen Beratungs- und Hilfeangeboten für Menschen in psychischen Krisen. Hierfür bedarf es der Implementierung des Netzwerkes Krisendienst Psychiatrie Niederbayern. Insbesondere die Sozialpsychiatrischen Dienste mit ihren sozial- und gemeindepsychiatrischen Leistungsangeboten, ihrer effizienten Verzahnung und ihrer Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit psychischen Krisen sind dabei wesentliche Partner. Dieser Umstand erfordert eine Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinie.¹

1. Zweck der Förderung

Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind notwendiger Teil der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung soll die Teilhabe von Menschen mit psychischer Erkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden.

Des Weiteren beteiligen sich die Sozialpsychiatrischen Dienste am Auf- und Ausbau sowie der Weiterentwicklung des Netzwerkes Krisendienst Psychiatrie Niederbayern und übernehmen hier eine zentrale und bedeutsame Aufgabe im Sinne der Krisenintervention durch aufsuchende Teams sowie Klienten bezogene Nachsorge.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten

- Fach- und Verwaltungskräfte, siehe Nr. 5.2.1, Absatz 1 bis 5
- Nervenarzt oder Psychiater, siehe Nr. 5.2.1, Absatz 6
- studentische Hilfskräfte nach Nr. 5.2.1, Absatz 7
- Genesungsbegleiterin bzw. Genesungsbegleiter nach 5.2.3

die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

Bei Beteiligung am Krisendienstnetzwerk werden zusätzlich Anlaufkosten und die Anschaffungskosten für Fahrzeuge des Dienstes gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

(2) Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

¹ Eingefügte Textpassagen wurden *kursiv* gesetzt.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 (1) Die Sozialpsychiatrischen Dienste sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Begleitung chronisch psychisch kranker Menschen widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Rahmenleistungsbeschreibung für Sozialpsychiatrische Dienste in Bayern erfüllen.

(2) Beteiligt sich der Sozialpsychiatrische Dienst am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern, übernimmt er nach Auftrag durch die Leitstelle die Aufgabe Krisenintervention vor Ort im Rahmen der aufsuchenden Hilfe bzw. bietet tagesgleiche oder spätestens am Folgetag Termine in den Räumen der Beratungsstelle an. Eine zentrale Aufgabe stellt die Beratung und Begleitung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen und die Weitervermittlung in die bestehende Regelversorgung dar.

(3) Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für den Sozialpsychiatrischen Dienst in einer Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

4.2 (1) In einem Sozialpsychiatrischen Dienst soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 2,0 Fachkräfte, davon mindestens
 - 0,5 Fachkraft mit Diplom oder Masterabschluss Psychologie
 - 1,0 Fachkraft mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und andere psychiatrische Fachkräfte, insb. Fachpflegekraft Psychiatrie
- 0,5 Verwaltungskraft.

Im Krisendienstnetzwerk zusätzlich zur Mindestbesetzung:

- 0,5 Fachkraft
- 0,125 Verwaltungskraft

(2) In den Diensten neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in örtlichen psychiatrischen Krankenhäusern / Abteilungen hospitieren.

(3) Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.

(4) Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.

(5) Alle Fachkräfte des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind vor (oder mindestens zeitnah) dem Start des erweiternden Angebotes (aufsuchenden Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention vor Ort), entsprechend der Inhalte aus den Multiplikatorenschulungen der Bayerischen Bezirke (siehe Anlage 1), fortzubilden. Darüber hinaus sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, sowie kollegiale Beratungen in fachrelevanten Bereichen durchgeführt werden.

4.3 (1) Die Mitarbeit in bestehenden regionalen Koordinationsstrukturen wird vorausgesetzt.

(2) Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit anderen Beratungsstellen, vor allem Psychosozialen Suchtberatungsstellen, soll - soweit fachlich sinnvoll - gesucht werden (alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten).

4.4 *Die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Sozialpsychiatrischen Dienste, die sich am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern aktiv beteiligen, mit der Leitstelle und der Polizei sowie den Einrichtungen der psychosozialen / sozialpsychiatrischen Versorgung erfolgt durch geeignete Kooperationsvereinbarungen.*

4.5 Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.

Die Abdeckzeiten für Krisenintervention vor Ort korrespondieren mit den zusätzlich geförderten Stellenanteilen und sind individuell mit dem Bezirk Niederbayern in schriftlicher Form abzustimmen und der Leitstelle mitzuteilen. Änderungen der Erreichbarkeit sind der Leitstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, überdies ist die Sozialverwaltung nachrichtlich zu verständigen.

4.6 Die Zuwendungsempfänger können sich im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten ergänzende Leistungsbereiche anderer Leistungsträger erschließen. Finden Finanzierungsbeiträge Dritter statt, ist hierzu Transparenz herzustellen. Finanzierungsbeiträge Dritter haben keine Auswirkungen auf die hier zugrunde gelegte Förderung der SPDi's bzw. auf die in der Rahmenleistungsbeschreibung hinterlegten Kernleistungsbereiche.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

(2) Gefördert werden im Rahmen des Zweckes die Ausgaben für das vom Bezirk als erforderlich anerkannte Personal, Ausgaben für die Leitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. einer vergleichbaren Qualifikation², Sachausgaben und Ausgaben für Erstausrüstung, sowie Anlaufkosten (Ausgaben für Schulungen) und Anschaffungskosten für Fahrzeuge des Dienstes bei aktiver Mitwirkung am Krisendienstnetzwerk.

² Als Zusatzpauschale gem. Anlage 2 (Orientiert an Altersstufe, Unterschied zu BAT 4 a) oder 3 (Unterschiedsbetrag zu SE15/E10)

Weitere zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Kosten für die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und Nervenärztinnen und Psychiatern und Psychiaterinnen
- Kosten für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften
- Kosten für Beschäftigung von Genesungsbegleitern und Genesungsbegleiterinnen

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

(2) Die Förderung der Personalkosten für die bereits zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

(3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.

(4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

(5) Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

(6) Die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und/oder Psychiatern im Sozialpsychiatrischen Dienst – soweit es sich nicht um Leistungen nach dem SGB V handelt – wird mit bis zu 5408 €/Jahr³ bezuschusst.

(7) Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden oder Werksstudierenden in für die Leistungen eines SpDi grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der in Anlage 2 genannten Pauschale bezuschusst. Nr. 6.6 Abs. 1 und 2 ist zu beachten.

³Die bisherige Gewährung in Höhe von 52 €/Stunde mit zwei Wochenstunden/Woche kann nun als Obergrenze flexibel verwendet werden (52 € x 2 x 52 Wochen = 5.408 €).

(8) Für eine speziell für den Krisendienst aufgestockte Fachkraftstelle wird eine Berufsgruppenmixpauschale in Höhe von 83.100 € / VzÄ⁴ gefördert. Es gibt keine Vorgabe, welche Berufsgruppen in welchem Verhältnis für das Krisendienstnetzwerk zu beschäftigen sind.

5.2.2 Sachkosten, Anschaffungskosten für Dienstfahrzeuge, Erstausrüstung und Anlaufkosten

(1) Zur Abgeltung der tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 8.000 € je bewilligte (volle) Planstelle gewährt⁵. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Pauschale entsprechend.

Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausrüstung abgegolten.

Beteiligt sich der Sozialpsychiatrische Dienst aktiv am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern so wird zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten eine Förderpauschale in Höhe von 8.000 € je bewilligte (volle) Planstelle⁵ für alle Mitarbeitenden des Dienstes gewährt. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Pauschale entsprechend.

Mit dieser Pauschale sind die tatsächlichen Betriebskosten für die Nutzung des Dienstfahrzeuges im Krisendienst abgegolten.

Während der Erprobungsphase (Projektzeit) von zwei Jahren erfolgt nach Ablauf der ersten 12 Monate bzw. nach 24 Monaten ein gemeinsames Monitoring zwischen Kostenträger und Leistungserbringer.

Bei Überschreitung der tatsächlichen Ist-Kosten ermöglicht die Offenlegung der zweckgebundenen Ausgaben die Option der Nachverhandlung.

(2) Beteiligt sich der Sozialpsychiatrische Dienst aktiv am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern wird zudem die Förderung der Anschaffungskosten eines Fahrzeuges für den Dienst außerhalb der Sachkostenpauschale gewährt. Die konkrete Handhabung der Fördermodalitäten wird festgelegt sowie nach Ablauf der ersten 12 Monate bzw. nach 24 Monaten Projektzeit überprüft und ggfls. angepasst.

Der Träger kann sich für eine von drei Varianten (siehe Anlage 4) entscheiden und diese schriftlich beim Bezirk Niederbayern/Sozialverwaltung beantragen. Sollte die Nachfrage nach mobilen Einsätzen während der Testphase deutlich zunehmen, so kann auf Variante c) zurückgegriffen werden. Auch hier gilt: der Träger muss die Entscheidung dem Bezirk schriftlich mitteilen und individuell verhandeln.

(3) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (volle) Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Pauschale entsprechend.

⁴ Berechnung der Pauschale und Zusammensetzung der Qualifikationen

2/3 Dipl. Soz.-Päd. 155.400,00 €

1/3 Psychologe 93.800,00 €

Gesamt: 249.200,00 € / .3 = 83.100,00 €, die Höhe der Pauschalen entspricht Anlage 2 der Musterrichtlinie zur Förderung der SpDi; laut Rahmenempfehlung zur Finanzierung der mobilen Fachkräfte der Krisenversorgung im Sinne des Art. 1 BayPsychKHG, Beschluss des Hauptausschusses vom 10. Oktober 2019, Seite 3 bis 4.

⁵ Auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen kann es im Härtefall in einzelnen Bezirken geboten sein, die Sachkostenpauschale auf bis zu 9000 € anzuheben.

Die Förderpauschale für die Kosten der Erstausrüstung in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (volle) Planstelle findet bei einer aktiven Beteiligung am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern Anwendung. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Pauschale entsprechend.

(4) Anlaufkosten (Ausgaben für Schulungen und Schulungszeiten gemäß der Qualitätsstandards für Krisendienste in Bayern) werden für alle Mitarbeitenden des Dienstes nach Vereinbarung mit dem Bezirk Niederbayern/Sozialverwaltung übernommen, wenn sich der Dienst aktiv am Netzwerk Krisendienst Psychiatrie Niederbayern beteiligt.

5.2.3 Förderung eines/r Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin (EX-IN)

Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies bis zur Höhe der in Anlage 2 entsprechend bezeichneten Pauschale gefördert werden.

5.2.4 Sonstiges

(1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Sachkostenanteile für (vorübergehend) im laufenden Förderjahr nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. Eine Ausreichung von Sachkostenpauschalen für unbesetzte Planstellen über den Bewilligungszeitraum hinaus liegt im Ermessen des zuständigen Bezirkes. Auf das Prüfrecht in Nr. 11 der Richtlinie wird hingewiesen.

(2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird diese nach Tagen abgerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 (1) Der Träger des zu fördernden Sozialpsychiatrischen Dienstes reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirkes richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich der Sozialpsychiatrische Dienst seinen Sitz hat.

6.3 Die Antragsstellung erfolgt mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres.

6.4 Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides.

6.5 Die Zuwendung wird in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

6.6 Stellenänderungen:

(1) Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.

(2) Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

7.1 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter. Die tatsächlichen Kosten für die Beratung im Sinne von Nr. 5.2.1 Absatz 6 sind durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen ebenfalls nachzuweisen.

(2) Als Sachbericht dient die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.

7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Niederbayern vorzulegen.

7.3 Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

8.1 Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.

8.2 Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere, wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 10 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.

8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

8.4 Die Zuschusshöhe im Schlussbescheid niedriger ist als die Summe der bereits im Förderjahr ausbezahlten Abschlagszahlungen (Einforderung der zu viel ausgereichten Zuwendung); vgl. hierzu Anlage 5.

9. Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

10. Qualitätssicherung

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

11. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Landshut _____, den 02.01.2024



Bezirkstagspräsident